

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 9. März 1961



872. Quartierplan (Genehmigung). Am 9. September 1960 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. August 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 4, Aufwiesen. Dieser Beschluss wurde am 12. August 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Bülach vom 12. September 1960 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch den Flurweg Kat.-Nr. 1523 im Nordosten, die Bassersdorferstrasse I. Kl. Nr. 3 im Nordwesten, die Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 8 im Südwesten und den Altbach im Südosten. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine Quartierstrasse im Trasse des Flurweges Kat.-Nr. 1523, welche bei dessen Uebergang in den Flurweg Kat.-Nr. 1521 rechtwinklig nach Süden abbiegt und in die Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 8 einmündet. Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien an der Quartierstrasse, mit 22 m an der Bassersdorferstrasse I. Kl. Nr. 3 und mit 25 m an der Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 8 entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 4. August 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 4, Aufwiesen, mit Baulinien an der Bassersdorferstrasse I. Kl. Nr. 3, der Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 8 und an der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon, unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksamt Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

